



VERORDNUNGEN

Tourismusverband Hintersee

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 20.03.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Hintersee € 1,10.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 5. Juni 2014 in Kraft.

Hintersee, am 15.05.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Hintersee
Der Vorsitzende
Albert Ebner jun.

Tourismusverband Tamsweg

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Tamsweg auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 7.5.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Tamsweg € 1,50.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Tamsweg, am 10.05.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Tamsweg
Der Vorsitzende
Egon Setznagel

Tourismusverband Großmain

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Großmain auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Großmain vom 15.05.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Großmain € 1,00.

Inkrafttreten
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Großgmain, am 24.05.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Großgmain
Die Vorsitzende
Eva-Maria Zimmerebner

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Wagrain

Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Wagrain gelangt die Stelle eines Sprengelarztes / einer Sprengelärztin zur Besetzung.

Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindesaniätätsgesetz 1976 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als drei Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über drei Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst dreijährige Berufserfahrung
- Berufssitz im Gesundheitssprengel Wagrain

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindesaniätätsgesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbeitrag und Steigerungsbeiträge, derzeit mtl. Brutto € 386,80, 14 mal p.a..

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tag der Kundmachung an gerechnet, bei der Marktgemeinde Wagrain einzubringen.

Wagrain, am 23.05.2013
Für den Gesundheitssprengel Wagrain
Bürgermeister Eugen Grader eh.

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3622/471-2013

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, wird an den berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) des Landes Salzburg die Stelle eines Leiters/einer Leiterin an der

Landesberufsschule Obertrum

ausgeschrieben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sind Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungs-

funktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren wirksam. Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden (<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w0037.pdf>). Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt werden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis **spätestens 28.06.2013** dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Referat 2/03 vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine abgeschlossene Berufsschullehrerausbildung sowie eine mehrjährige Tätigkeit als BerufsschullehrerIn. Bei LandesvertragslehrerInnen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 23.05.2013
Für die Landesregierung
Mag. Eva Veichtlbauer, LL.M.

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3622/467-2013

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, wird an den berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) des Landes Salzburg die Stelle eines Leiters/einer Leiterin an der

Landesberufsschule Wals

ausgeschrieben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sind Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren wirksam.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden (<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w0037.pdf>). Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis **spätestens 28.06.2013** dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Referat 2/03 vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine abgeschlossene Berufsschullehrerausbildung sowie eine mehrjährige Tätigkeit als BerufsschullehrerIn. Bei LandesvertragslehrerInnen erfolgt eine Übertragung der

Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden. Die Anhörung vor der Anhörungskommission des Landesschulrates wird voraussichtlich im Herbst 2013 stattfinden.

Salzburg, am 21.05.2013
Für die Landesregierung
Mag. Thomas König

FLÄCHENWIDMUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7

Zahl: 20701-H/7929/35-2013

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Stadtgemeinde Salzburg – Vorhaben an der Europastraße (Projekt IKEA-Erweiterung) vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Salzburg, Bergheim, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif, Grödig, Wals-Siezenheim und Freilassing sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 04.06.2013
Für die Landesregierung
Ing. Dr. Friedrich Mair

Marktgemeinde Tamsweg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Tamsweg eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Lagerhaus Tamsweg LN .727 . 728 .729 455/2 467/3 467/4 KG Tamsweg‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 2.7.2013 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen

bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Tamsweg, am 21.05.2013
Der Bürgermeister
Georg Gappmayer

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Gewerbegebiet Reitdorf Süd - Stadler Hermann“** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.6.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 13.05.2013
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde St. Margarethen i.Lg.
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr.: 30/2009 idgF wird kundgemacht, dass der Entwurf der Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde St. Margarethen sowie der Umweltbericht gem. § 5 ROG sechs Wochen lang beginnend ab Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Jede Person ist innerhalb der Kundmachungsfrist zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen berechtigt.

St. Margarethen i.Lg., am 22.05.2013
Der Bürgermeister
Gerd Brand

Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg